



Sitzungsvorlage zur öffentlichen Sitzung		Drucksache Nr	DSVW 54/18-Ö
der Verbandsversammlung an	04.12.18	Aktenzeichen	

Zu Tagesordnungspunkt: 3)

Wahl des Verbandsdirektors

- a) Wahl
 - b) Eingruppierung des Stelleninhabers
-beschließend
-

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

zu b)

Die Verbandsversammlung beschließt, den Stelleninhaber ab dem Beginn der nächsten Amtsperiode, am 01. Februar 2019, weiterhin in Besoldungsgruppe B 3 der Landesbesoldungsordnung einzugruppieren.

Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:

a) Allgemeines zur Wahl

Die 2. Amtszeit von Verbandsdirektor Karl Heinz Hoffmann endet am 31. Januar 2019. Nach § 40 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LplG) wird der Verbandsdirektor von der Verbandsversammlung als Beamter auf Zeit gewählt. Seine Amtszeit beträgt 8 Jahre. Im Falle der Wiederwahl schließt sich die neue Amtszeit an das Ende der vorangegangenen an.

Nachdem die Pflicht zur Ausschreibung der Stelle des Verbandsdirektor nach § 11 Abs. 4 Nr. 4 Landesbeamtengesetz nicht gilt, hat die Verbandsversammlung am 24. Juli 2018 beschlossen, auf eine Stellenausschreibung zu verzichten.

Der derzeitige Stelleninhaber, Herr Karl Heinz Hoffmann, Raumplaner ETH/NDS, hat sich mit Schreiben vom 08. Oktober 2018 wieder um die Stelle des Verbandsdirektors des Regionalverbandes Hoahrhein-Bodensee beworben.

Herr Hoffmann begann seinen Dienst beim Regionalverband am 01. Mai 1990 als Stellvertreter des Verbandsdirektors. Seit dem 01. Februar 2003 ist er Verbandsdirektor des Regionalverbandes.

Wahlverfahren

Für die Durchführung der Wahl verweist § 35 Abs. 10 LplG auf § 37 Abs. 7 Gemeindeordnung. Außerdem gilt § 28 der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse.

Wahlhandlung

Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied der Verbandsversammlung widerspricht (§ 28 Geschäftsordnung).

Andere als die in Vorschlag stehenden Personen können nicht gewählt werden (Kom. Kunze/Bronner/Katz zu § 37 Abs. 7 GemO).



Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.

Steht **nur ein Bewerber** zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang nicht die absolute Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt, bei dem ebenfalls die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten (absolute Mehrheit) erreicht werden muss. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.

Im Falle einer geheimen Wahl wird das Ergebnis im allgemeinen durch den Vorsitzenden unter Mithilfe eines hierfür von der Verbandsversammlung bestimmten Mitglieds ermittelt.

b) Eingruppierung des Verbandsdirektors

Seit dem 01. August 2008 (Beschluss der Verbandsversammlung vom 01. Juli 2008) ist der Stelleninhaber in Besoldungsgruppe B 3 eingruppiert. Zu Beginn der letzten Amtsperiode wurde die Eingruppierung durch Beschluss der Verbandsversammlung am 30. November 2010 bestätigt.

Gesetzliche Regelung

Der Verbandsdirektor eines Regionalverbandes mit nicht mehr als 700.000 Einwohner kann nach § 28 LBesGBW, Landesbesoldungsordnung B vom 09. November 2010, GBl. 2010 S. 793, 826 letzte Änderung vom 12. Juni 2018 (GBl. S. 173,185) in Besoldungsgruppe B 2 oder B 3 eingestuft werden.

Die Region Hochrhein-Bodensee hatte zum 31. Dezember 2017 682.526 Einwohner.

Im Gegensatz zu der Regelung in der Landeskommunalbesoldungsordnung (LKomBesVO) für Landräte und Bürgermeister, gibt es für die Verbandsdirektoren keine automatische Einweisung in eine Besoldungsgruppe nach der Wiederwahl. Deshalb ist ein Beschluss der Verbandsversammlung hierüber notwendig.